

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Flecken Aerzen

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Aerzen in der Sitzung am 14.12.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Flecken Aerzen nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: **Eigenbetrieb Flecken Aerzen „Wasser“**.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 600.000 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung, der Betrieb von Bädern und die Erzeugung und Verteilung von Wärme und regenerativer Energie im Flecken Aerzen.
- (2) Dem Eigenbetrieb wird die Erhebung von Gebühren und Beiträgen sowie Kostenerstattungen gemäß der Abgabensatzungen zur Wasserversorgungssatzung und zur Abwasserbeseitigungssatzung des Flecken Aerzen übertragen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt. Als Betriebsleiterin / Betriebsleiter wird eine Bedienstete/ein Bediensteter oder eine Beschäftigte/ein Beschäftigter des Flecken Aerzen bestimmt.

- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 15.000 Euro netto; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 3. der Personaleinsatz.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Kommune bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter gehört dem Betriebsausschuss mit beratender Stimme an.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000 Euro netto übersteigt. Die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro netto überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 3. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000 Euro netto übersteigt,
 4. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstand im Einzelfall 10.000 Euro netto übersteigt,
 5. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro netto übersteigt,
 6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro netto beträgt,
 7. den Vorschlag an den Rat des Flecken Aerzen, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 8. alle Betriebsangelegenheiten, die nicht der Betriebsleitung obliegen und die nicht ausschließlich in der Zuständigkeit des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin liegen.

- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die/der Bürgermeister/in im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Zuständigkeit des Rates

Der Rat des Flecken Aerzen entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch das NKomVG, die EigBetrVO, die Hauptsatzung des Flecken Aerzen oder durch diese Satzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- die Bestellung der Betriebsleitung,
- die Änderung der Betriebssatzung,
- die Festlegung/Änderung des Stammkapitals,
- den Wirtschaftsplan,
- den Jahresabschluss und Lagebericht,
- die Entlastung der Betriebsleitung,
- die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
- die Festlegung der Benutzungsgebühren und Beiträge sowie alle die Benutzung der Anlagen des Eigenbetriebes regelnden Satzungen und Ordnungen.

§ 6

Aufgabe der/des Bürgermeister/in

- (1) Die/der Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor Erteilung von Weisungen durch die/den Bürgermeister/in soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die/der Bürgermeister/in den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 8

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage des Handelsgesetzes geführt.

§ 8

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage des Handelsgesetzes geführt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Flecken Aerzen.
- (4) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die/den Bürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat des Flecken Aerzen zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§17EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 9

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Gemeindekasse des Flecken Aerzen verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Mit der Führung der Kassengeschäfte wird die Gemeindekasse des Flecken Aerzen beauftragt. Das Nähere regelt eine entsprechende Dienstanweisung.
- (3) Die Kassenaufsicht führt die/der Kassenaufsichtsbeamtin/-beamte des Flecken Aerzen.
- (4) Für die Aufnahme von Krediten gelten die für die Gemeinde gültigen Vorschriften, die Richtlinien für Kreditaufnahmen des Flecken Aerzen finden auch auf den Eigenbetrieb Anwendung.

§ 10

Dienstanweisung

- (1) Die/der Bürgermeister/in erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Aerzen, den 18.12.2023

Flecken Aerzen
Der Bürgermeister
gez. Wittrock